

**Samtgemeinde Neuenkirchen**  
 Samtgemeinde Neuenkirchen

Neuenkirchen, den 27. Nov. 2020

<b>Beschlussvorlage Samtgemeinde</b>	<b>Vorlage Nr.: SG/403/2020</b>			
<b>Abschluss einer neuen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung "Kinderbetreuung" mit dem Landkreis Osnabrück</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Samtgemeindeausschuss	26.11.2020	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	07.12.2020	öffentlich	Entscheidung	

**Sachverhalt:**

Der Kreistag hat am 28.09.2020 beschlossen, ab dem Haushaltsjahr 2021 den kreisangehörigen Kommunen 50 % der Summe aller für die Kinderbetreuung angefallenen Netto-Ist-Kosten des vorletzten Zuweisungsjahres als Zuschuss zur Verfügung zu stellen. Dafür ist es erforderlich, dass zwischen dem Landkreis Osnabrück und den kreisangehörigen Kommunen eine neue öffentlich-rechtliche Vereinbarung (öRV) „Kinderbetreuung“ geschlossen wird.

Die neuen Regelungen gelten unbefristet mit einem Kündigungsvorlauf von 2 Jahren. Die Auszahlung der Finanzmittel erfolgt zunächst mittels eines pauschalen Schlüssels nach der Anzahl der Kinder im Alter von 0 – 13 Jahren.

Nach dem SGB VIII ist der Landkreis originärer Träger der Kinderbetreuung. Diese Aufgabe wurde an die kreisangehörigen Kommunen übertragen, da vor Ort die Gegebenheiten und Bedarfe besser eingeschätzt werden können bzw. bekannt sind.

In den Jahren 2017 bis 2019 haben sich erhebliche Kostensteigerungen für die Kinderbetreuungskosten ergeben. Ursachen sind hierfür:

- Erhöhte Inanspruchnahme der Kinderbetreuung insb. im U-3 Bereich
- Ausweitung der Betreuungszeiten
- Anstieg der Geburtenrate
- Tarifierhöhungen der Personalkosten für das Fachpersonal
- Eröffnung neuer Gruppen

Die deutlichen Kostensteigerungen wurden bisher im Rahmen der gültigen Vereinbarung nicht abgedeckt. Durch die 50:50 Regelung wird eine gleichmäßige

Verteilung des Kostenrisikos auf Landkreis und Kommune erreicht; gleichzeitig ist damit sichergestellt, dass die dynamischen Kostensteigerungen sich in der finanziellen Beteiligung des originär zuständigen Landkreises Osnabrück widerspiegeln.

Der bislang gewählte Verteilungsmodus nach Anzahl der Kinder im Alter zwischen 0 – 13 Jahren kann dauerhaft nicht einvernehmlich zwischen den kreisangehörigen Kommunen vereinbart werden. Dazu wird auf die Fußnote 1) zu § 7 Abs. 4 der Vereinbarung verwiesen; diese ist auf ausdrückliche Forderung der kreisangehörigen Kommunen aufgenommen worden. Es ist daher erforderlich, zeitnah eine einvernehmliche Regelung zu treffen. Dabei soll eine stärkere Orientierung in Richtung der Netto-Ist-Kosten der kreisangehörigen Kommunen erfolgen. Damit ein für alle Beteiligten tragbarer Kompromiss gefunden werden kann, erfolgt mit dem jetzigen Beschluss die Selbstverpflichtung, in entsprechende Verhandlungen einzusteigen. Dies soll unmittelbar ab Januar 2021 geschehen. Eine Verständigung auf einen geänderten Verteilungsmodus zwischen den kreisangehörigen Kommunen sollte mit dem Landkreis Osnabrück unproblematisch zu vereinbaren sein, da sich allein dadurch keine finanziellen Auswirkungen für den Kreishaushalt ergeben.

**Beschlussvorschlag:**

Die Samtgemeindebürgermeisterin wird ermächtigt, die in der Endfassung vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung „Kinderbetreuung“ mit dem Landkreis Osnabrück abzuschließen.

Die Verteilung der Zuweisungsmasse gemäß § 7 Abs. 4 der Vereinbarung soll für die Zukunft nach einem zwischen den kreisangehörigen Kommunen abzustimmenden Schlüssel/Modus neu geregelt werden.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Wenn alle kreisangehörigen Kommunen die neue Vereinbarung abgeschlossen haben, erfolgt die Auszahlung der neu berechneten Abschläge. Für 2021 wird bei dem gewählten Verteilschlüssel Kinderzahl 0 – 13 Jahren 1.257.181,20 € an die Samtgemeinde Neuenkirchen gezahlt (in 2020 lag der Zahlbetrag bei 949.329,02 €).